

Amt der Stmk. Landesregierung
Abt. 13 - Umwelt und Raumordnung
Abfall-, Energie- und Wasserrecht
Stempfergasse 7
8010 Graz

Wien, am 21. Oktober 2019

**Stellungnahme Kleinwasserkraft Österreich zum Begutachtungsentwurf der
Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der ein 2.
Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den Begutachtungsentwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark mit der ein 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, bittet Kleinwasserkraft Österreich um Berücksichtigung folgender Stellungnahme:

Allgemeine Vorbemerkungen

Kleinwasserkraft Österreich begrüßt die grundsätzliche Berücksichtigung der wirtschaftlich schwierigen Lage der Betreiberinnen und Betreiber, sowie die Vorabinformation und Einbindung unsererseits. Wir teilen das Ziel der Sanierung und der Erhaltung der steiermärkischen Gewässer als wichtigen Teil der Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Umwelt, unterstreichen aber die tragende Rolle der Kleinwasserkraft im Rahmen der Energiewende. Unverhältnismäßige Einzelmaßnahmen dürfen den Betrieb und Ausbau erneuerbarer Energiequellen nicht erschweren oder gar verhindern!

Aufgrund der nach wie vor schwierigen Rahmenbedingungen für die Kleinwasserkraft bzw. für einen raschen Ökostromausbau im Allgemeinen und aufgrund weiterhin existierender, kontraproduktiver Subventionen für fossile oder atomare Energieträger, sind zusätzliche kostenintensive Maßnahmen zu vermeiden. Insbesondere so lange dafür keine öffentlichen Mittel als Unterstützung zur Verfügung

gestellt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unseren Vorschlag von Ökologieprämien im Zuge der Umsetzung des Prämiensystems im kommenden Erneuerbaren Gesetz.

Auch ist es, insbesondere in einer Zeit des Klimanotstandes, essenziell jede mögliche Produktion erneuerbarer Energie zu nutzen. Die Energiewende als notwendiger Beitrag im Kampf gegen die Klimakrise muss daher in allen gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Wichtig ist folglich, dass eine Balance zwischen der Herstellung des guten ökologischen Zustandes und der Stromproduktion durch erneuerbare Energie geschaffen wird.

Inhaltliche Bemerkungen zu den Erläuterungen

ad Problemanalyse:

Der positive Einfluss auf den ökologischen Gewässerzustand durch eine Erhöhung der Restwasserabgabe ist uns durchaus bewusst. Allerdings erachten wir es als notwendig zu betonen, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Kleinwasserkraftwerken in Österreich nicht die alleinige Verantwortung zur Verbesserung des Gewässerzustandes haben. Auch die morphologischen und chemischen Belastungen (z.B. Hochwasserschutz, ubiquitäre Stoffe, Mikroplastik) sind von Bedeutung. Der morphologischen Sanierung der Fließgewässer und einer Verringerung des Schadstoffeintrags aus diversen Quellen sollten daher höhere Priorität im Sanierungsprogramm eingeräumt werden.

Eine integrierte Betrachtung der Gewässereinzugsgebiete und Nutzungsansprüche ist daher essenziell, um kostenwirksame Maßnahmen zu implementieren und ökologisch sowie finanziell unverhältnismäßige Lösungen zu vermeiden. Ein Ziel der Gewässersanierung sollte daher die strategische Auswahl der Maßnahmen sein, durch die gezielt der größte Nutzen für den Zustand der Fließgewässer zu den niedrigsten Kosten erreicht werden kann.

ad II. Besonderer Teil:

Definition baulicher Adaptierungen nach § 1 Abs 3

Die Erläuterungen zu § 1 halten fest, dass als bauliche Adaptierungen jedenfalls *Umbauten am Entnahmebauwerk* (z.B. *Herstellung einer Dotationsöffnung, Kernbohrungen, Neuerrichtung eines Dotierschützes, Einbau einer Restwasserturbine*) zu sehen sind. Diese Formulierung ist zu unpräzise, zum Beispiel können Kernbohrungen als Dotationsöffnung in Holz- und Stahlschützen sehr einfach hergestellt werden. Solche und ähnliche Maßnahmen sind nicht als bauliche Adaptierung zu sehen. Wir schlagen aus diesem Grund folgende Formulierung vor (Erläuterungen Seite 6 von 7, Absatz 4).

*In Absatz 3 wird die Frist zur Vorlage von entsprechenden Sanierungsprojekten an die Behörde gemäß den Vorgaben des § 33d Abs. 3 WRG 1959 festgelegt (bei baulichen Adaptierungen der Anlage). Bauliche Adaptierungen sind **jedenfalls Umbauten am Entnahmebauwerk, welche zu einem wesentlichen Eingriff in die Statik des Querbauwerkes führen** (z.B. ~~Herstellung einer Dotationsöffnung, Kernbohrungen~~, Neuerrichtung eines Dotierschützes, Einbau einer Restwasserturbine).*

Um unnötige Kosten für die Betreiberinnen und Betreiber, aber auch für die Behörden zu vermeiden, sollen umfangreiche Projekte für die wasserrechtliche Bewilligung vermieden werden.

In diesem Sinne sollte darauf geachtet werden, dass auch kleinere Adaptierungen an der Wehranlage ohne aufwändiges Verfahren möglich sein sollen (Kernbohrungen und Aussparungen an Schützen und Klappen). Wichtig ist auch in diesem Punkt die Verhältnismäßigkeit immer im Auge zu haben. Dies sollte auch in der Verordnung sichergestellt werden.

Wir gehen des Weiteren davon aus, dass sowohl im Falle baulicher Adaptierungen nach als auch im Falle reiner Anpassung der wasserrechtlichen Bewilligung die Wasserrechtsbehörde lediglich eine neue Dotierwassermenge festlegt und darüber hinaus keine Vorschriften im Hinblick auf den Stand der Technik (z.B. Fischaufstiegshilfen, Anlagen zum Fischschutz und –abstieg) erfolgen.

Außerdem verstehen wir die beiden Fälle in § 1 Abs 3 dahingehend, dass lediglich dem Wasserberechtigten im Verfahren Parteistellung zukommt. Wir bitten darum, dies in den Erläuterungen klarzustellen.

Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten in § 1 Abs 3

In § 1 Abs 3 S 1 wird auf bauliche Adaptierungen Bezug genommen. Hingegen findet sich in § 1 Abs 3 S 2 der Begriff der baulichen Änderungen. Zur Klarstellung und im Sinne der Einheitlichkeit ersuchen wir darum, sowohl in § 1 Abs 3, als auch in den Erläuterungen auf Seite 2 und 6 den Begriff der baulichen Adaptierungen zu verwenden.

Berechnung der Dotierwassermenge nach § 2 Abs 1

In § 2 Abs 1 wird auf die Dotation der Wassermenge nach Anlage 1 abgestellt. Nachdem die Dotation einer Fischaufstiegshilfe die Wassermenge in der Ausleitungsstrecke erhöht, ersuchen wir darum, den Normtext in § 2 Abs 1 wie folgt klarstellend zu ergänzen: *„Ausleitungsstrecken sind ganzjährig mit einer Wassermenge entsprechend Anlage 1 zu dotieren. Dotationen von Fischaufstiegshilfen sind hierbei anzurechnen.“*

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für Fragen gerne jederzeit zur Verfügung.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Dr. Paul Ablinger
Geschäftsführer

Mag. Bernd Lippacher
Landessprecher Steiermark